

**B**  
**Organisation des Gesundheitswesens,  
Allgemeines Verwaltungsrecht**

**B**

**Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76  
Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen<sup>1)</sup>**

**Beschluss der Thüringer Landesregierung**

**Vom 14. Januar 2021**

(GVBl. S. 21),

**geändert durch Erste Beschlussänderung der Thüringer  
Landesregierung vom 1. Dezember 2023**

(GVBl. S. 378)

– Auszug –

1. Soweit dieser Beschluss die Geschäftsbereiche der Ministerien neu abgrenzt, gehen die in Gesetzen und Rechtsverordnungen einem Ministerium zugewiesenen Verordnungsermächtigungen oder Zuständigkeiten auf das nach der Neuabgrenzung zuständige Ministerium über. Die einem Minister, einer Ministerin oder einem Ministerium in Rechtsvorschriften zugewiesenen Ermächtigungen oder Zuständigkeiten werden von einer Änderung der Ressortbezeichnung nicht berührt.
2. Die Landesregierung führt im Dienstverkehr die Bezeichnung:

Thüringer Landesregierung.

Sie setzt sich zusammen aus:

dem Thüringer Ministerpräsidenten,  
dem Thüringer Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei,

dem Thüringer Minister für Inneres und Kommunales,  
dem Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport,  
dem Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,  
der Thüringer Finanzministerin,

dem Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,  
der Thüringer Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,  
der Thüringer Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz,  
dem Thüringer Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Die Staatskanzlei und die Ministerien führen im Dienstverkehr folgende Bezeichnungen:

- 02 Thüringer Staatskanzlei,
- 03 Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales,
- 04 Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport,
- 05 Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,
- 06 Thüringer Finanzministerium,
- 07 Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft,
- 08 Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
- 09 Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz,
- 10 Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

1) Siehe A 1.

Seite 2

3. Der Ministerpräsident übt die ihm aufgrund der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die ihm kraft Gesetzes zustehenden Rechte aus. Hoheits- und Verwaltungsakte ergehen unter der Bezeichnung

Der Thüringer Ministerpräsident.

Der Ministerpräsident bedient sich zur Führung seiner Geschäfte und der laufenden Geschäfte der Landesregierung der Staatskanzlei.

...

- 08 Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

...

51. Krankenhauswesen,

...

54. Infektionsschutz,

...

56. Giftinformationszentrum,

57. Angelegenheiten des Arzneimittelrechts, Apothekenwesen, Betäubungsmittelrecht,

58. Transfusionswesen und Transplantationsrechtswesen,

59. Heilberufe und medizinische Fachberufe, Rechtsaufsicht über die Landesärztekammer, Landes Zahnärztekammer, Landesapothekerkammer,<sup>2)</sup> Aufsicht über die Weiterbildungsstätten der medizinischen Fachberufe,

...

65. Eichrecht, Mess- und Eichwesen, Beschusswesen,

...

77. Medizinprodukte,

...

79. Ladenöffnungsrecht,

...

---

2) Jedoch fällt die »Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke« (s. D 13 b) in den Zuständigkeitsbereich 06 des Finanzministeriums.

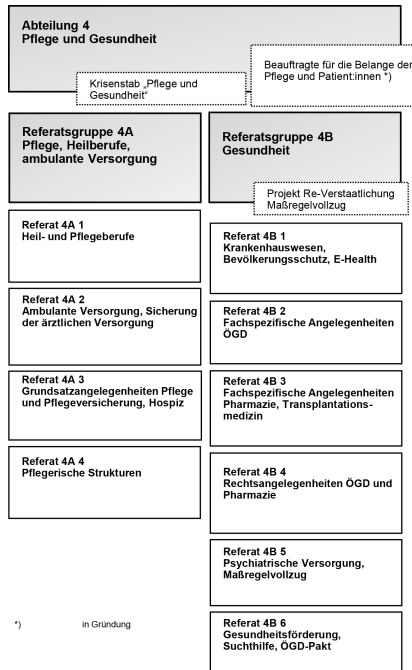
**Auszug aus dem Organigramm  
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie  
(TMASGFF)**

Stand: 15. August 2023

Anschrift: siehe Seite 2

**Ministerin  
Frau Heike Werner  
Staatssekretärin  
Frau Ines Feierabend**

- Abteilung 1 Zentralabteilung
- Abteilung 2 Soziales, Frauen und Familie
- Abteilung 3 Arbeit und Qualifizierung
- Abteilung 4 **Pflege und Gesundheit**
- Abteilung 5<sup>1)</sup> Arbeitsschutz, Lebensmittel- und Veterinärüberwachung



1) Struktur der Abteilung 5 s. S. 2.



Abteilung 5  
Arbeitsschutz, Lebensmittel-  
und Veterinärüberwachung

Referat 51  
Tierseuchenschutz,  
Tiergesundheit,  
Tierkörperbeseitigung

Referat 52  
Tierschutz, Tierarzneimittel,  
Berufsangelegenheiten

Referat 53  
Lebensmittelüberwachung

Referat 54  
Arbeitsschutz

**Anschrift:**

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

Postanschrift: Postfach 90 03 54, 99106 Erfurt

Tel: (03 61) 5 73 81-10 00

Fax: (03 61) 5 73 81-18 00

e-Mail: [Poststelle@tmasgff.thueringen.de](mailto:Poststelle@tmasgff.thueringen.de)

# Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG)<sup>1)2)</sup>

Vom 16. Juli 2008

(GVBl. S. 233),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer  
Rettungsdienstgesetzes vom 16. November 2023

(GVBl. S. 328)

– Auszug –

## Inhaltsübersicht<sup>3)</sup>

### Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Aufgaben des Rettungsdienstes
- § 5 Aufgabenträger
- § 6 Durchführung des Rettungsdienstes
- § 7 Notärztliche Versorgung
- § 8 Arztbegleiteter Krankentransport

### Zweiter Abschnitt Organisation und Einrichtung

- § 9 Landesbeirat
- § 10 Landesrettungsdienstplan
- § 11 Rettungsdienstbereiche, Bereichsbeirat
- § 12 Rettungsdienstbereichsplan
- § 13 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst
- § 14 Zentrale Leitstellen
- § 15 Rettungswachen

1) Veröffentlicht als Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Rettungswesens. Weitere Artikel:  
Artikel 2 Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innenministeriums<sup>\*)</sup>  
Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.

\* Die Änderungen im **Verwaltungskostenverzeichnis** in der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den  
Geschäftsbereich des Innenministeriums vom 27. März 2008 (GVBl. S. 70) betreffen die Nr. 9 (**Rettungswesen**)  
in 7 Positionen als Angleichung an das neue **ThürRettG**.

2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

3) Die fett gedruckten Paragraphen der Inhaltsübersicht sind nachfolgend abgedruckt.

- § 16 **Rettungsfahrzeuge und ihre Besetzung**  
§ 16a Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen im Notfalleinsatz  
§ 17 Rettungsdienstliche Versorgung in besonderen Fällen

### **Dritter Abschnitt Kosten**

- § 18 Kostentragung, Erhebung von Benutzungsentgelten, Kosten für Qualifizierung des nichtärztlichen Rettungspersonals  
§ 19 Zuwendungen des Landes  
§ 20 Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport  
§ 20a Benutzungsentgelte für die Berg- und Wasserrettung, Rechtsstellung der ehrenamtlichen Helfer  
§ 21 Benutzungsentgelte für die notärztliche Versorgung  
§ 21a Schiedsstelle  
§ 22 Verbindlichkeit der Benutzungsentgelte und -gebühren

### **Vierter Abschnitt Genehmigungsverfahren**

- § 23 Gegenstand und Voraussetzungen der Genehmigung für den Krankentransport  
§ 24 Nebenbestimmungen der Genehmigung  
§ 25 Widerruf der Genehmigung  
§ 26 Genehmigungsbehörde

### **Fünfter Abschnitt Pflichten des Leistungserbringers**

- § 27 Verantwortlichkeit des Leistungserbringers  
§ 28 Betriebspflicht  
§ 29 Betriebsbereich und Einsatzpflicht

### **Sechster Abschnitt Datenschutz, Verordnungsmächtigungen und Ordnungswidrigkeiten**

- § 30 Datenschutz  
§ 31 **Dokumentation**  
§ 32 Ermächtigungen  
§ 33 Ordnungswidrigkeiten

### **Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 34 Übergangsbestimmung  
§ 34a Experimentierklausel

- § 35 Aufsicht
- § 36 Einschränkung von Grundrechten
- § 37 Gleichstellungsbestimmung

## Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die **Sicherstellung einer bedarfsgerechten medizinischen Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes.**

(2) Alle Beteiligten sind verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Leistungen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Rettungsdienstes (§ 4) erbracht werden.

(2) **Dieses Gesetz gilt nicht für**

1. Krankenfahrten,
2. Leistungen in Erfüllung betrieblicher Aufgaben innerhalb des Betriebsbereichs
  - a) von Krankenhäusern oder Heilanstalten und ihren Einrichtungen innerhalb einer Gemeinde, auch wenn diese nur über eine öffentliche Straße erreichbar sind,
  - b) von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung sowie
  - c) von unter Bergaufsicht stehenden Betrieben,
3. Leistungserbringer beziehungsweise Durchführende, die ihren Betriebssitz außerhalb Thüringens haben, wenn der Ausgangsort der Beförderung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt, es sei denn, dass ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Unternehmens in Thüringen liegt,
4. die Beförderung behinderter Menschen, deren Betreuungsbedürftigkeit ausschließlich auf die Behinderung zurückzuführen ist.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Krankenfahrt ist die Beförderung von kranken Personen, die nach ärztlicher Beurteilung weder einer fachgerechten Betreuung und Hilfeleistung noch einer Beförderung in einem Rettungsmittel bedürfen.

(2) **Notfallpatienten** sind Verletzte oder Erkrankte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind.

(3) Notfallrettung ist die Durchführung lebensrettender Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden bei Notfallpatienten am Notfallort, gegebenenfalls die Herstellung der Transportfähigkeit der Notfallpatienten und ihre Beförderung unter fachgerechter Betreuung in dafür besonders ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung; hierzu gehört auch die Beförderung erstversorgter Notfallpatienten zu weiterführenden Diagnose- oder Behandlungseinrichtungen.



(4) Krankentransport ist die Beförderung sonstiger kranker, verletzter oder hilfsbedürftiger Personen, die nach ärztlicher Beurteilung während des Transports der fachgerechten medizinischen Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustands zu erwarten ist.

(5) Durchführende sind Personen, denen die Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen wurde.

(6) Leistungserbringer sind Personen, die nicht Durchführende im Sinne des Absatzes 5 sind und den Krankentransport auf Grundlage einer Genehmigung nach § 23 durchführen.

(7) Kostenträger sind die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Der Rettungsdienst führt die **Notfallrettung und den Krankentransport** durch; er wird in Form des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung sowie der Luftrettung erbracht.

(2) Die Notfallrettung und der Krankentransport bilden eine medizinisch-organisatorische und wirtschaftliche Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

(3) **Der Rettungsdienst kann Medikamente, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung von Notfallpatienten dienen sollen.**<sup>4)</sup>

#### § 5

##### Aufgabenträger

(1) **Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung.** Sie haben den bodengebundenen Rettungsdienst mit Ausnahme der notärztlichen Versorgung bedarfsgerecht und flächendeckend sicherzustellen. Sie erfüllen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Der Dritte und Vierte Teil des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(1a) Die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ist Aufgabenträger für die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im bodengebundenen Rettungsdienst durch Notärzte und Telenotärzte.

(2) **Das Land ist Aufgabenträger der Luftrettung.** Die Luftrettung ergänzt den bodengebundenen Rettungsdienst nach Absatz 1 Satz 1.

...

---

4) Die **Rettungsdienste** sind hinsichtlich der **Arzneimittelversorgung** den Krankenhäusern gleichrangig (s. **BR III 1 § 14 Abs. 8**).

Sie haben das Recht

– zur **Arzneimittelbestellung** für die Aufgabe der **Notfallrettung**,

– zur Lagerung von Arzneimitteln für den Rettungsdienst.

Der versorgenden Apotheke obliegt neben der Belieferung die Kontrolle der Vorräte (§ 14 Abs. 6), analog Stationsbegehung.

**D**  
**Berufsvertretungen, Berufsgerichtsbarkeit**

**D**

## Gemeinsame Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Thüringen und der Landesapothekerkammer Thüringen

Vom 22. November 2006

Aufgrund § 15 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 12 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860),<sup>1)</sup> hat die Kammerversammlung der Landesärztekammer Thüringen und die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen<sup>2)</sup> folgende gemeinsame Schlichtungsordnung der Landesärztekammer Thüringen und der Landesapothekerkammer Thüringen beschlossen:

### Präambel

Um ein gedeihliches Verhältnis zwischen Ärzten und Apothekern zu fördern, wird den Ärztekammer- und Apothekerkammerangehörigen empfohlen, strittige Angelegenheiten untereinander über das Schlichtungsverfahren zu lösen.

### § 1

#### Aufgabe des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten, die aus der Berufsausübung zwischen Ärzten und Apothekern entstanden sind, im Einvernehmen auf gütlichem Wege eine Streitbeseitigung herbeizuführen. Die Zuständigkeit anderer Instanzen bleibt unberührt.

### § 2

#### Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der gemeinsame Schlichtungsausschuss besteht aus allen fünf Mitgliedern der Schlichtungsausschüsse<sup>3)</sup> beider Kammern.

(2) Der Schlichtungsausschuss tagt unter Leitung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses der Kammer, dessen Mitglied einen Schlichtungsantrag gestellt hat.

(3) An der Sitzung nehmen darüber hinaus der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses der anderen Kammer und jeweils ein vom Vorsitzenden des jeweiligen Schlichtungsausschusses zu bestimmendes Mitglied teil. **Das teilnehmende Mitglied wird nach der alphabetischen Reihenfolge seines Nachnamens, hilfsweise seines Vornamens, ausgewählt.** Die Teilnahme der Mitglieder erfolgt turnusgemäß.

1) Siehe D 1.

2) Die 35. Kammerversammlung der LAK hat am 22. November 2006 die Gemeinsame Schlichtungsordnung beschlossen.

3) Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses der LAK siehe B 13.

## § 3

**Pflichten der Ausschussmitglieder**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind verpflichtet, über alle Streitigkeiten unparteiisch, sachlich und nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Sie sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über die Verhandlung und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Streitbeteiligten **Stillschweigen** zu bewahren.

## § 4

**Rechte und Pflichten der Streitbeteiligten**

(1) Die **Streitbeteiligten sind verpflichtet**, wahrheitsgemäß und dem ihrem Berufsstand entsprechenden Gewissen folgend auszusagen. Sie können die Aussage verweigern, wenn sie sich durch ihre Aussage der Gefahr eines staatsanwaltlichen oder berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens aussetzen. **Ihr Recht und ihre Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben unberührt.**

(2) Die bestehenden Geheimhaltungspflichten beamteter oder im öffentlichen Dienst angestellter Ärzte bleiben unberührt.

## § 5

**Tätigwerden auf Antrag**

(1) **Der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig.** Antragsberechtigt sind die Streitbeteiligten.

(2) Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Streitbeteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären.

## § 6

**Verfahrenshindernisse**

Der Schlichtungsausschuss wird nicht tätig, wenn

1. in der gleichen Angelegenheit bereits ein Vergleich bei dem Schlichtungsausschuss vereinbart wurde,
2. ein Gericht bzw. ein Berufungsgericht bereits rechtskräftig in der gleichen Angelegenheit entschieden hat,
3. in der gleichen Sache ein Gerichtsverfahren bzw. Berufungsgerichtsverfahren oder ein staatsanwaltliches bzw. berufsrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. die Handlung von Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Landesärztekammer Thüringen oder der Landesapothekerkammer Thüringen oder als Mitglied der Kammerversammlung erfolgt ist.

## § 7

**Durchführung des Verfahrens**

(1) Die Leitung des Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Streitbeteiligten. Sobald das Einverständnis der Streitbeteiligten zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, erlässt der Vorsitzende einen Eröffnungsbe-

schluss, beraumt einen Verhandlungstermin und -ort an und legt die Unterlagen den Besitzern des Schlichtungsausschusses vor.

Zur Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss sollen die Streitbeteiligten mit einer Frist von 14 Tagen geladen werden.

(3) Die Streitbeteiligten haben der Ladung des Schlichtungsausschusses Folge zu leisten und persönlich zu erscheinen. Vertreter der Streitbeteiligten sollen nur in Ausnahmefällen zum Verhandlungstermin zugelassen werden.

(4) **Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen.** Die Streitbeteiligten können Zeugen und Sachverständige hinzuziehen. Die Anhörung liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Ausschusses.

(5) An den Verhandlungen soll ein Jurist der jeweiligen Geschäftsstelle der Landesärztekammer Thüringen und der Landesapothekerkammer Thüringen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Schlichtungsausschuss kann nach Bedarf für die Anfertigung der Niederschrift einen Protokollführer zu den Verhandlungen hinzuziehen.

(6) **Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuss sind nicht öffentlich.**

#### § 8

#### Beendigung des Verfahrens

(1) Der Schlichtungsausschuss versucht, zwischen den Streitbeteiligten eine Einigung herbeizuführen. Kommt eine Einigung zustande, so ist der Wortlaut im **Protokoll** niederzulegen und den Streitbeteiligten vorzulesen und von ihnen genehmigen zu lassen.

(2) Scheitert eine Einigung, so ist das im Protokoll festzustellen. Die Gründe, die zum Scheitern führten, müssen aus dem Protokoll ersichtlich sein.

(3) Der Schlichtungsausschuss hat nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens unter Vorlage der Sitzungsniederschrift sowie aller weiteren Unterlagen die Vorstände der Landesärztekammer Thüringen und der Landesapothekerkammer Thüringen unverzüglich zu informieren.

#### § 9

#### Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens des Schlichtungsausschusses trägt die Kammer, unter deren Federführung der Ausschuss tätig wurde. Evtl. Aufwandsentschädigungen für die teilnehmenden Mitglieder des jeweiligen Schlichtungsausschusses trägt jede Kammer selbst.

(2) Die Streitbeteiligten tragen ihre Kosten selbst.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am ersten Tag des Monats nach der Veröffentlichung im Ärzteblatt Thüringen, in der Pharmazeutischen Zeitung und der Deutschen Apothekerzeitung in Kraft.<sup>4)</sup>

Die vorstehende Schlichtungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Thüringen<sup>5)</sup>, in der Pharmazeutischen Zeitung und in der Deutschen Apothekerzeitung<sup>6)</sup> verkündet.

Jena, Erfurt, den 22. November 2006

Prof. Dr. sc. med. Eggert Beleites  
Präsident der Landesärztekammer Thüringen  
Ronald Schreiber  
Präsident der Landesapothekerkammer Thüringen

---

4) In Kraft getreten am 1. März 2007.

5) Ärztebl. Thüringen 18 (Nr. 2) 125, 2007.

6) Veröffentlicht: PZ 151 (49) 4686 (102) 2007;  
DAZ 146 (48) 5167 (97) 2006.

# Satzung der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung (STApV-Satzung)<sup>1)</sup>

Vom 11. Dezember 2001  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. November 2022<sup>2)</sup>

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1 Organisation des Versorgungswerks

- § 1 Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe des Versorgungswerks
- § 2 Organe und Rechtsstellung der Organmitglieder
- § 3 Vertreterversammlung
- § 4 Verwaltungsausschuss
- § 5 Aufsichtsausschuss
- § 6 Beschlüsse der Organe
- § 7 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 8 Rechnungslegung

### Abschnitt 2 Mitgliedschaft

- § 9 Pflichtmitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 11 Ende der Pflichtmitgliedschaft (aufgehoben)
- § 12 Freiwillige Mitgliedschaft

### Abschnitt 3 Beiträge

- § 13 Beitragspflicht
- § 14 Beitrag für selbstständig tätige Apotheker
- § 15 Beitrag für Angestellte
- § 15a Abweichende Versorgungsabgaben
- § 16 Beitrag für Beamte und Soldaten
- § 17 Beitrag für Zeiten der Arbeitslosigkeit (aufgehoben)
- § 18 Beitrag für Zeiten des freiwilligen Wehrdienstes
- § 19 Freiwillige Mehrzahlungen

1) **Anschrift der Geschäftsstelle** (s. § 1): Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden, Tel. (03 51) 26 94 70, Fax (03 51) 26 39 35 00, E-Mail: STApV@Slak.de.

2) Es handelt sich um die 20. Satzungsänderung seit 2001. Die Änderungssatzung wurde in der **Pharm. Ztg. 167 (49) S. 86 (2022)** bekannt gemacht.

- § 20 Beitragszahlung
- § 21 Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- § 22 Stundung und Erlass von Forderungen
- § 23 Nachversicherung
- § 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 25 Überleitung von Beiträgen

#### **Abschnitt 4 Leistungen**

- § 26 Versorgungsleistungen
- § 27 Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 28 Altersrente und vorgezogene Altersrente
- § 29 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 30 Berechnung der Renten und Anwartschaften, Dynamisierung
- § 31 Berechnung der vorgezogenen Altersrente
- § 32 Berechnung der Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 33 Kindergeld (aufgehoben)
- § 34 Sterbegeld (aufgehoben)
- § 35 Witwen- und Witwerrente
- § 36 Waisenrente
- § 37 Einmalige Leistungen
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

#### **Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen**

- § 41 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten
- § 42 Vollzug der Aufgaben
- § 43 Abtretung, Verpfändung, Pfändung
- § 44 Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung
- § 46 Verzinsung

#### **Abschnitt 6 Übergangsregelungen und In-Kraft-Treten**

- § 47 Versorgungsleistungen
- § 48 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 49 Amtsdauer (aufgehoben)
- § 50 Übergangsregelung zu § 9
- § 50a Übergangsregelung zu § 10
- § 50b Übergangsregelung zu § 12
- § 50c Übergangsregelung zu § 40 (aufgehoben)
- § 50d Übergangsregelung zu § 28 Abs. 1



- § 50e Übergangsregelung zu § 28 Abs. 2 (aufgehoben)
- § 50f Übergangsregelung zu § 32 Abs. 1 Satz 8 (aufgehoben)
- § 50g Übergangsregelung zu § 19
- § 51 In-Kraft-Treten

## Abschnitt 1 Organisation des Versorgungswerks

### § 1

#### Rechtsstellung, Sitz und Aufgabe des Versorgungswerks

(1) <sup>1</sup>Die Sächsisch-Thüringische Apothekerversorgung (Versorgungswerk) ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Sächsischen Landesapothekerkammer für die berufsständige Versorgung der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen. <sup>2</sup>Ihre Mittel sind gesondert und zweckgebunden zu verwalten. <sup>3</sup>Sie hat ihren Sitz in Dresden.<sup>3)</sup>

(2) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Organe und Rechtsstellung der Organmitglieder

(1) <sup>1</sup>Organe des Versorgungswerks sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss. <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Organmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. <sup>3</sup>Das Organ führt die Geschäfte bis zur Übernahme durch das neu gewählte Organ weiter. <sup>4</sup>Die Konstituierung der Organe soll spätestens zwei Monate nach Ablauf der vorangegangenen Amtszeit erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Organmitglieder sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Amtes verpflichtet. <sup>2</sup>Als Vertreter der Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. <sup>3</sup>Sie haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu wahren. <sup>4</sup>Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. <sup>5</sup>Sie erhalten eine Entschädigung für Zeitsäumnis und bare Auslagen.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied verliert das Mandat in den Organen, wenn

1. die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet,
2. es schriftlich und unwiderruflich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dessen Stellvertreter seinen Verzicht erklärt,
3. ihm die allgemeine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aufgrund rechtskräftigen Urteils aberkannt worden ist,
4. in einem berufsgerichtlichen Urteil die Mitgliedschaft in Organen der Kammer, die Wählbarkeit in Organe der Kammer, das Wahlrecht zur Kammerversammlung aberkannt oder es bei freiwilliger Mitgliedschaft aus der Kammer ausgeschlossen worden ist.

<sup>2</sup>Bei Verlust des Mandats nach Satz 1 oder durch Tod des Mitglieds rückt der Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer nach. <sup>3</sup>Die unbesetzte Stelle des Stellvertreters infolge des Nachrückens kann durch eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit neu besetzt werden, wenn ohne Nachwahl die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre.

3) Siehe Fußn. 1.

## § 3

**Vertreterversammlung**

(1) <sup>1</sup>Der Vertreterversammlung gehören 24 Mitglieder an. <sup>2</sup>Die Mitglieder werden von den jeweiligen Kammerversammlungen gewählt. <sup>3</sup>Das Verhältnis der regionalen Sitzverteilung zu den entsprechenden Mitgliedern der Sächsischen Landesapothekerkammer und der Landesapothekerkammer Thüringen im Versorgungswerk soll jeweils im vorletzten Jahr der Amtsdauer überprüft und gegebenenfalls zu Beginn der folgenden Amtszeit angepasst werden.

(2) <sup>1</sup>In die Vertreterversammlung sind nur Mitglieder des Versorgungswerks wählbar. <sup>2</sup>Mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder der Vertreterversammlung aus den beiden Landesapothekerkammern sollen selbstständige Apotheker sein. <sup>3</sup>Nach denselben Vorgaben in Satz 1 und 2 werden für die Mitglieder der Sächsischen Landesapothekerkammer in der Vertreterversammlung fünf und für die Mitglieder der Landesapothekerkammer Thüringen in der Vertreterversammlung drei Stellvertreter in festgelegter Reihenfolge und abgestimmt auf die Berufsgruppen gewählt. <sup>4</sup>Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Landesapothekerkammer angehören sollen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vertreterversammlung obliegen die grundsätzlichen Angelegenheiten des Versorgungswerks, insbesondere

1. die Beschlussfassung über die Satzung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
3. die Entgegennahme des Lageberichts und die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entlastung der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses,
5. die Anpassungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 4 bei gleichzeitiger Festlegung des Rentenbemessungsfaktors nach § 30 Abs. 3,
6. die nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan erforderlichen Beschlüsse nach § 7 Abs. 3,
7. die Regelung der Entschädigung von Auslagen und Zeitsäumnis für die ehrenamtliche Mitwirkung in den Organen des Versorgungswerks,
8. die Aufstellung von Richtlinien für den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen,
9. die Aufstellung von Richtlinien für die Vermögensanlage sowie den Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken,
10. die Beschlussfassung über eine Gebührenordnung und eine Geschäftsordnung sowie
11. die Auflösung des Versorgungswerks.

(4) <sup>1</sup>Die Sitzung der Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Er hat die Vertreterversammlung jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen, ferner, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt und den Verhandlungsgegenstand angibt. <sup>3</sup>Die Einladungen, die im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss abgestimmte Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Vertreterversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt werden. <sup>4</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Monate, wenn die Auflösung des Versorgungswerks Verhandlungsgegenstand ist. <sup>5</sup>Zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörden des Freistaats Sachsen und des Freistaats

Thüringen einzuladen. <sup>6</sup>Die Tagesordnung kann jederzeit durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. <sup>7</sup>Die Niederschrift über die Vertreterversammlung wird den Mitgliedern auf der Homepage der Sächsisch-Thüringischen Apothekerversorgung veröffentlicht und auf Anfragen den Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss kann deren Mitgliedern jedoch ermöglichen, an der Sitzung auch ohne persönliche Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation durch geeignete technische Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Video- oder Webkonferenztechnik, auszuüben. <sup>3</sup>Die Teilnahme mittels der in Satz 2 genannten geeigneten technischen Hilfsmittel steht der persönlichen Anwesenheit gleich.

#### § 4

##### Verwaltungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei der Sächsischen Landesapothekerkammer und zwei der Landesapothekerkammer Thüringen angehören<sup>4</sup>) sollen. <sup>2</sup>Zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses sollen angestellte Apotheker sein. <sup>3</sup>Nach den Vorgaben in Satz 1 und 2 hat jedes Mitglied einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Der Vorsitzende der Vertreterversammlung und der stellvertretende Vorsitzende sind geborene Mitglieder des Verwaltungsausschusses. <sup>5</sup>Sie haben ihren Ämtern in der Vertreterversammlung entsprechend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsausschuss. <sup>6</sup>Die übrigen Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte für die entsprechende Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss vollzieht die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Aufsichtsausschusses, führt die Geschäfte des Versorgungswerks und erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen sonstigen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Verwaltungsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige beziehen. <sup>3</sup>Der Verwaltungsausschuss richtet eine Geschäftsstelle<sup>5</sup>) ein und bestellt die Geschäftsführung. <sup>4</sup>Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,

1. den Lagebericht und den Jahresabschluss aufzustellen,
2. den vom Aufsichtsausschuss bestimmten Abschlussprüfer mit der Abschlussprüfung zu beauftragen,
3. den Lagebericht, den Jahresabschluss und den Bericht des Abschlussprüfers dem Aufsichtsausschuss vorzulegen,
4. Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungseinrichtungen zu vereinbaren und
5. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen aufzustellen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss ein. <sup>2</sup>Er hat den Verwaltungsausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich verlangen. <sup>3</sup>Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind nicht öffentlich.

#### § 5

##### Aufsichtsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Aufsichtsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht ein Mandat als Mitglied oder Stellvertreter im Verwaltungsausschuss haben. <sup>2</sup>Drei

4) Siehe D 13 d S. 2.

5) Siehe Fußn. 1.

Mitglieder sollen der Sächsischen Landesapothekerkammer und zwei der Landesapothekerkammer Thüringen angehören.<sup>3</sup>Zwei Mitglieder sollen angestellte Apotheker sein.<sup>4</sup>Die Mitglieder des Aufsichtsausschusses werden von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte für die Amtsdauer der Vertreterversammlung gewählt.<sup>5</sup>Nach den Vorgaben in Satz 2 und 3 wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt.<sup>6</sup>Der Aufsichtsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht derselben Landesapothekerkammer angehören sollen.

(2) <sup>1</sup>Der Aufsichtsausschuss

1. überwacht die Geschäftstätigkeit,
2. bestimmt den Abschlussprüfer,
3. prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht,
4. genehmigt den Erwerb, die Veräußerung sowie die Bebauung von Grundstücken und
5. erledigt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Der Aufsichtsausschuss kann zu seiner fachlichen Beratung Sachverständige beiziehen.<sup>3</sup>Er kann einzelnen Mitgliedern oder Stellvertretern erlauben, Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Versorgungswerks zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Aufsichtsausschusses beruft den Aufsichtsausschuss ein.<sup>2</sup>Er hat den Zusammentritt des Aufsichtsausschusses spätestens einen Monat nach Vorlage des Lageberichts, des Jahresabschlusses sowie des Berichts des Abschlussprüfers und innerhalb von zwei Wochen auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufsichtsausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstands zu veranlassen.<sup>3</sup>Die Sitzungen des Aufsichtsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 6

### Beschlüsse der Organe

(1) <sup>1</sup>Die Vertreterversammlung, der Verwaltungsausschuss und der Aufsichtsausschuss sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen und bei der Vertreterversammlung mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, beim Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss mindestens drei Mitglieder anwesend sind.<sup>2</sup>Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses ohne Stimmrecht beratend teil.

(2) <sup>1</sup>Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.<sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.<sup>3</sup>Bei Abstimmungen des Aufsichtsausschusses ist eine Stimmenthaltung unzulässig.

(3) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können die Beschlüsse ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche Abstimmung der Mitglieder innerhalb einer festzulegenden Frist gefasst werden.<sup>2</sup>Mündliche Beratung und Abstimmung in einer Sitzung der Vertreterversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder und in einer Sitzung des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist durchzuführen.

(4) <sup>1</sup>Einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen die Beschlüsse über die Satzung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1, über die Dynamisierung sowie die Festlegung des Rentenbemessungsfaktors nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 und über Richtlinien für den Abschluss von Überleitungsabkommen nach § 3 Abs. 3 Nr. 8.<sup>2</sup>Eine Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder der Vertreterversammlung ist für die Entscheidung über die Auflösung des Versorgungswerks nach § 3 Abs. 3 Nr. 11 erforderlich.

**E**  
**Apothekenbetrieb**

**E**

## Merkblatt über den Antrag auf Erteilung einer Betriebslaubnis für eine Apotheke

Stand: Juni 2017

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz  
Abteilung 2: Gesundheitlicher und technischer Verbraucherschutz  
Dezernat 24 **Pharmazie**<sup>1)</sup>

**Grundlage:** Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993) in der jeweils geltenden Fassung<sup>2)</sup>

Dem formlosen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Approbationsurkunde (§ 2 Abs. 1 Nr. 3). Kopie des Personalausweises genügt.
2. tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige berufliche Tätigkeiten (§ 2 Abs. 3).
3. ärztliche Bescheinigung mit folgendem Wortlaut:  
»Herr/Frau ... ist in gesundheitlicher Hinsicht fähig oder geeignet, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten« (§ 2 Abs. 1 Nr. 7).  
(Die Ausfertigung durch einen Amtsarzt ist nicht Bedingung.)
4. Erklärung, daß der Antragsteller/die Antragstellerin voll geschäftsfähig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2).
5. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin, dass ihm/ihr die Ausübung des Apothekerberufes nicht untersagt ist sowie dass kein Strafverfahren und kein berufsgewerkschaftliches Verfahren gegen ihn/sie anhängig ist und vor Antragstellung anhängig war (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).
6. eidesstattliche Versicherung des Antragstellers/der Antragstellerin, daß er/sie keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstoßen, **gemäß Anlage** (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
7. Eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:  
»Ich verpflichte mich, der zuständigen Behörde mitzuteilen, ob und gegebenenfalls an welchem Ort ich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine oder mehrere Apotheken betreibe« (§ 2 Abs. 1 Nr. 8).
8. Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und eine Erklärung, daß dem Antragsteller/der Antragstellerin bekannt ist, daß unrichtige und unvollständige Angaben zur Rücknahme der Erlaubnis führen können.
9. Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Wochen sein darf (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).

1) Siehe **B 9 b**.

2) Siehe **BR III 1**. Die seit 1980 erfolgten Änderungen sind im dort abgedruckten Gesetz berücksichtigt.

Seite 2

10. Staatsangehörigkeitsausweis (§ 2 Abs. 1 Nr. 1).
11. Nachweis der Verfügungsberechtigung über die Apothekenräume:  
Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin nicht Eigentümer/in der Räume ist, ist der Mietvertrag vorzulegen. Sollte es sich bei dem abgeschlossenen Mietvertrag um einen Untermietvertrag handeln, sind darüber hinaus alle dazwischenliegenden Mietverträge vorzulegen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).
12. Apothekenpachtvertrag und ggf. der Schiedsvertrag, wenn die Erlaubnis zum Betrieb der Apotheke als Pächter/in beantragt wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
13. Kaufvertrag bzw. Erbschein, wenn die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer bestehenden Apotheke nach Kauf oder Erbschaft beantragt wird (§ 2 Abs. 1 Abs. 5).
14. OHG-Vertrag, wenn die Apotheke in Form einer offenen Handelsgesellschaft betrieben werden soll (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
15. Finanzierung (Finanzierungsverträge, Finanzierungsbestätigung, Erklärung zur Eigenfinanzierung).
16. Vorlage der schriftlichen Verzichtserklärung des bisherigen Eigentümers/der bisherigen Eigentümerin auf seine/ihre Betriebserlaubnis (§ 3 Nr. 2) und Rückgabe der Erlaubnisurkunde (Rücksendung erfolgt nach Entwertung, hierfür Zustelladresse mitteilen).
17. Alle Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen, wie z.B. Kaufverträge oder Leasingverträge über die Apothekeneinrichtung, Kredit- und Finanzierungsverträge, Beraterverträge, Kooperationsverträge (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).
18. Grundrisse der Apothekenbetriebsräume (Maßstab 1:100 oder 1:50) in zweifacher Ausfertigung, aus denen die Größe, die Lage, die Einrichtung sowie die Funktionsbezeichnung der einzelnen Apothekenräume ersichtlich sind. Die Größe der Räume ist in qm anzugeben (§ 2 Abs. 1 Nr. 6). Ein gesonderter Arbeitsplatz für die Teerezeptur ist im Grundriss vorzusehen (§ 4 Abs. 2c).
19. Darstellung der relevanten Verfahren im Rahmen des QM-Systems für die Apotheke.
20. Beschreibung zur Umsetzung der Barrierefreiheit.
21. Auflistung des pharmazeutischen Personals mit Angabe der Wochenarbeitszeit.
22. Öffnungszeiten der Apotheke
23. Bezeichnung des Apothekengrundstückes nach Straße und Hausnummer (§ 1 Abs. 3).
24. Datum, zu dem die Betriebserlaubnis erteilt werden soll.
25. Zustelladresse für die Erlaubnisurkunde.

**Die angeforderten Verträge sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.**

Eine abschließende Bearbeitung des Antrages erfolgt erst **bei Vollständigkeit** aller geforderten Unterlagen. Diese sollen **mindestens 6 Wochen** vor dem gewünschten Termin vorliegen.

---

Vorname

Name

---

geb. am

in

---

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

---

### **Eidesstattliche Versicherung**

Hiermit erkläre ich, daß ich keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen habe, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 des Gesetzes über das Apothekenwesen verstoßen.

In Kenntnis der Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und der Strafbarkeit einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung versichere ich an Eides Statt, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

**Auszug aus dem StGB:**

**§ 156**

**Falsche Versicherung an Eides Statt**

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

**§ 163**

**Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt**

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.